

GEMEINDE BIENENBÜTTEL 26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB
--

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Sehr geehrte Damen und Herren, Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 29.05.2017 zu o.g. Maßnahme teile ich Ihnen mit, dass sich o.a. Plangebiet meinen Unterlagen nach in einem Jettieffluggkorridor befindet. Solch eine Jet-Tieffluggkorridor ist 10 km breit. Flughöhen von ca. 200 m über Grund sind die Regel. Zudem liegt das Gebiet im 3000 Meter Radius um den Standortübungsplatz Wendisch Evern. Die B4, die unmittelbar an das Gelände grenzt, gehört zum Militärstraßengrundnetz. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugbetrieb / Standortübungsplatz ausgehenden Emissionen wie Fluglärm und Schießlärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bei der Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Scholz		Die Mitteilung der Bundeswehr wurde als Hinweis in die Planung aufgenommen.

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Bundespolizeidirektion Hannover, Liegenschafts- und Gebäudemanagement	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Ihly, die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Klass Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Ent- wurf unterzeichnet. POSTANSCHRIFT Möckernstr. 30 30163 Hannover TEL +49 (0)511 / 67675 - 3406 FAX +49 (0)511 / 67675 - 1110 BEARBEITET VON Herr Klass		

GEMEINDE BIENENBÜTTEL 26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB
--

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Wirtschaftspolitik und Regionalmanagement	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	26. Änderung des Flächennutzungsplanes "Forellenhof Püchert Grünhagen", Gemeinde Bienenbüttel Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken. Freundliche Grüße im Auftrag Mareike Büttner Assistenz Wirtschaftspolitik und Regionalmanagement		

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	Hansestadt Uelzen	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
		Verfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes Forellenhof Püchert, Grünhagen Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Hansestadt Uelzen werden keine Anregungen vorgetragen. Die geplanten Festsetzungen dienen der weiteren Entwicklung des ortsansässigen Betriebes. Ich bitte Sie, die Hansestadt Uelzen im weiteren Bauleitplanungsverfahren zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Alexandra Schuckenbrock		

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

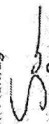
Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Sehr geehrte Frau Ihly, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.05.2017, mit dem Sie der IHK Lüneburg-Wolfsburg Gelegenheit geben, zur o.g. Planung Stellung zu nehmen. Wir äußern keine Bedenken gegen die vorliegenden Planungen. Die IHK begrüßt die Bemühungen der Gemeinde Bienenbüttel zur langfristigen planungsrechtlichen Absicherung des bestehenden Gewerbebetriebes. Mit freundlichen Grüßen Harald Kätker Berater Handelsentwicklung und Raumordnung		

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	26. Änderung des Flächennutzungsplanes Forellenhof Püchert, Grünhagen Sehr geehrte Damen und Herren, eigene Belange des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen und seiner angeschlossenen Verbände sind nicht betroffen. Allerdings liegen die Planbereiche im Gebiet der Gewässerallianz, die die Umsetzung der Wasser-rahmrichtlinie fördern/vorantreiben soll. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen nach Möglichkeit an die Schwerpunktgewässer im Gewässersystem der Ilmenau gelegt werden sollten, um den zusätzlichen Flächenbedarf möglich zu verringern. Das Gleiche gilt für Maßnahmen an den Gewässern und ihren Auen, die im Zusammenhang mit dem Regionalen Netzwerk Hochwasser in den nächsten Jahren entwickelt werden sollen. Für die Schwerpunktgewässer im Kreis Uelzen sollen Handlungskonzepte erstellt/erarbeitet werden. Diese werden wir Ihnen für die weitere Nutzung zur Verfügung stellen. Zukünftige Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen können in das Pilotprojekt Bienenbüttel einfließen. Für Rückfragen oder weitere Planungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Ingrid Sarnas (Verbandsingenieur)		

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

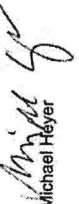
Stellungsnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage I. Bolze		

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Katasteramt Uelzen	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Sehr geehrte Damen und Herren, Zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es von Seiten des Katasteramtes Uelzen des LGLN keine Einwände oder Bedenken. Hinweis: In der Begründung der Planänderung unter 3. lautet die Unterschrift unter dem rechten Kartenausschnitt (Ausschnitt aus dem bestehenden Flächennutzungsplan), angrenzender Ausschnitt LK Lüneburg*, Diese Aussage ist falsch. Bei dem in diesem Kartenausschnitt farblich beschriebenen Gebiet handelt es sich um die Gemarkung Hohenbostel der Gemeinde Bienenbüttel. Mit freundlichen Grüßen  Michael Heyer		Die Planbezeichnung des F-Planausschnitts der Gemarkung Hohenbostel (jetzt S. 7) wurde korrigiert.

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landkreis Uelzen, Umweltamt	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Naturschutz: Im vorgelegten Umweltbericht sowie in der Begründung fehlt unter den Überschriften „Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften“ eine genaue Beschreibung des LSG UE 02 Ilmenautal und des NSG LÜ 282 Lüneburger Ilmenauaniederung mit Tiergarten sowie der Hinweis auf die dazugehörigen Verordnungen, welche insbesondere in Zusammenhang mit Zulässigkeitsklärungen bzw. Befreiungen zum Tragen kommen. Auf Seite 4 der Begründung wird fälschlicherweise beschrieben, dass das Plangebiet in der Nähe des FFH-Gebietes 71 liegt. Dennoch liegt der nordöstliche Teil des innerhalb des FFH-Gebietes.	1	Die Beschreibung der Schutzgebiete und der darin lebenden Arten sowie eine Beschreibung der Bereiche für Brutvögel wurde aus dem Umweltbericht übernommen und unter Pkt. 5.1.1. „Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften“ in die Begründung eingefügt.
2		2	Die Seite 4 wurde präzisiert: der nordöstliche Teil des FFH-Gebiets liegt innerhalb des Plangebiets.
3	Ferner fehlt unter den gleichen Überschriften die Beschreibung der für Brutvögel wertvolle Bereich 2828/2.4, welcher insbesondere als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch von besonderer Bedeutung ist.	3	Die Bedeutung von Teilen des Plangebiets für Brutvögel und als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch wurde unter der gleichen Überschrift in den Umweltbericht und in die Begründung aufgenommen.
4	Die Kartierung der Teiche Nr. 3-9 als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (wie in der Begründung auf S. 4 unter Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften) ist auch in der Kartendarstellung darzustellen.	4	Die Nummerierung der Teiche wurde aus dem Umweltbericht übernommen und in der Begründung auf S. 2 und S. 12 dargestellt. Die Bezüge auf die Nummerierung wurden im Text ergänzt.
5	In der Kartendarstellung Konzept zur Behandlung des Ablaufwassers fehlt die genaue Einzeichnung des Schilfgürtels am Auslauf des Teiches in die Ilmenau. Weiter fehlt in der Legende die Beschreibung SXX, oder dieser Biototyp wurde	5	Die Kartendarstellungen des Umweltberichts wurden überarbeitet und ergänzt, die Kartendarstellung „Konzept des Ablaufwassers“ (Plan 3) wurde neu angefertigt.

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

6	fälschlicherweise für Teich Nr. 9 beschrieben. Auch die Darstellung des auf Seite 5 der Begründung beschriebenen neu einzu-richtenden Abschleppgraben oder -teich fehlt in der Kartendarstellung. Weiterhin ist ein Dammwildgehege eingezeichnet, welches so vor Ort im August 2016 nicht mehr vorgefunden wurde. Dies ist ggf. zu korrigieren. Für Rückfragen steht Frau Berens unter ☎ 0581-82-388 zur Verfügung.	6	Das Dammwildgehege wurde aus den Planunterlagen entfernt.
7	Allgemeiner Gewässerschutz: Der von der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes Bienenbüttel betroffene Bereich befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Lüneburg und im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilmenau. Da hiermit bestimmte gesetzliche Anforderungen einhergehen, ist eine konsequente Darstellung des Wasserschutzgebietes und des Überschwemmungsgebietes in allen Karten und Textteilen erforderlich. Die Pläne sind entsprechend zu ergänzen.	7	Das Plangebiet liegt innerhalb eines größeren Trinkwasserschutzgebiets wie dargestellt mit der Karte Nr. 5 auf S. 3 des Umweltberichts. Im Begründungstext wird auf das Trinkwasserschutzgebiet in Kap. 2 „Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs“ und in Kap. 3.2 zum RROP hingewiesen. Im Plan ist das Wasserschutzgebiet dargestellt (Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen). Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets (Karte Nr. 4 auf S. 3 des Umweltberichts) sind jetzt sowohl in der Planzeichnung als auch in den Kartendarstellungen des Umweltberichts eingezeichnet. Das Hochwassergeschehen wird im Umweltbericht ab Seite 5 im Text zu Karte 4 hinsichtlich möglicher Risiken und ihrer Vermeidung oder Minimierung diskutiert.
8	Auch in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes fehlt unter 3. Übergeordnete Planungen, Rahmenbedingungen ein Hinweis auf die Lage im Überschwemmungsgebiet.	8	
9	Eine Abwägung mit den Belangen des Hochwasserschutzes und Wasserschutzgebietes ist sehr knapp bzw. fehlt und ist zu ergänzen. Die pauschale Aussage im Umweltbericht, dass sich die Teiche nicht auf das Hochwassergeschehen auswirken, reicht nicht aus. Gibt es Zäune, Dämme, Grünriegel oder werden Gegenstände und Futter gelagert? Wie hoch werden die Teiche im Hochwasserfall überflutet und was geschieht mit dem Besatz?	9	Die mögliche Beeinträchtigung des Schutzguts Trinkwasser wird auf den Seiten 14 (letzter Absatz) und 15 des Begründungstextes

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

10	In der Begründung auf Seite 4 - Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Wasser - ist erläutert, dass zwei Teiche grundwasser- gespeist sind, während sieben durch den Eitzer Bach gespeist werden. Tatsächlich sind von den sieben bachgespeisten Teichen drei mit Beton gedichtet, während die übrigen vier Teiche mindestens zeitweise teilweise auch durch Grundwasser gespeist sind und auf jeden Fall mit dem Grundwasser in Kontakt stehen. Hier sind die Auswirkungen einer Teichwirtschaft auf das Trinkwasserschutzgebiet näher zu beschreiben.	10	behandelt. Zitat: „Laut einer Stellungnahme des LAVES vom Dezember 2011 sei die Konzentrationserhöhung der ermittelten Nährstoffeinträge aus den Fischteichen jedoch gering und daher zu vernachlässigen.“
11	Auf Seite 5 der Begründung wird ausgeführt, dass die Wasserentnahme 1/3 des zufließenden Wassers nicht überschreiten darf. Hier ist festzuhalten, dass die Festlegung der Entnahmemenge dem noch durchzuführenden Erlaubnisverfahren vorbehalten ist. Denkbar ist, dass die Menge bis zu 1/3 betragen darf, eventuell ist in Trockenperioden nur eine geringere Entnahmemenge möglich, da die ausreichende Wasserführung des Eitzer Baches (in diesem Abschnitt auch Forellenbach genannt) Vorrang vor der Teichversorgung hat. Grundsätzlich ist im Wasserrecht zwischen der Genehmigung für die Errichtung oder Umgestaltung von Gewässern (in diesem Fall Teiche, die in Kontakt mit dem Grundwasser stehen - also nicht die mit Beton gedichteten Becken) und der in der Regel nur befristet erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung zu differenzieren. Beides liegt im Fall der Teiche (noch) nicht vor, das wasserrechtliche Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren wurde ausgesetzt, da die Antragsunterlagen noch nicht vollständig sind. Eine nachträgliche Genehmigung der Teiche als Einzelbauvorhaben nach § 78 (3) WHG im Überschwemmungsgebiet ist vorstellbar, wenn nachvollziehbar dargestellt wird, dass das	11	Der Begründungstext wurde entsprechend geändert: Die Wasserentnahme aus dem Eitzer Bach wird nicht mehr durch eine absolute Mengenangabe begrenzt sondern auf max. 1/3 des zufließenden Wassers. (Vorschlag des Landkreises) Die Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigungen sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

	Vorhaben sich nicht nachteilig auf das Hochwasserabflussschehen auswirkt und sich das Retentionsvolumen nicht verringert hat. Die Zulassung der Teichanlage bzw. die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot nach § 4 Nr. 36 der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Lüneburg ist möglich, wenn schlüssige Aussagen getroffen werden, dass sich die Teichanlage nicht nachteilig auf die Grundwasserqualität auswirkt. Die Erteilung einer Erlaubnis zur Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit den Teichen ist vorstellbar, die genauen Auflagen sind jedoch Gegenstand des Erlaubnisverfahrens und können erst nach Verfahrensabschluss festgelegt werden. Nach den Erfahrungen aus anderen Verfahren ist es denkbar, dass die Erteilung einer Erlaubnis in Frage kommen könnte, wenn sämtliches Wasser aus den Teichen 3 bis 8 den Teich 9 passiert und dieser nicht fischereilich genutzt wird, so dass der Teich 9 die Funktion eines Absetz- oder Schönungssteiches übernehmen kann. Die Wasserführung der Anlage wäre dann so umzugestalten, wie es im Konzept zur Behandlung des Ablaufwassers dargestellt ist. Der Schönungssteich selbst darf nicht mehr ablassbar sein. Auch die zulässige Entnahmemenge aus dem Forellenbach wird erst im Erlaubnisverfahren festgelegt. Für Rückfragen steht Frau Nokel unter ☎ 0581-82-403 zur Verfügung. Bodenschutz: Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen keine Bedenken. Technischer Gewässerschutz:	
--	--	--

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

12	Aus Sicht des technischen Gewässerschutzes ist bei der weiteren Planung der Teiche zu berücksichtigen, dass eine Abschwemmung von Schlamm und Fischkot in die Ilmenau auch bei Hochwasser vermieden wird. Für Rückfragen steht Frau Hartig unter ☎ 0581-82-409 zur Verfügung.	12	Die Planung sieht einen nachgeschalteten Abschlemmteich (Nr. 9) vor. Dort können sich die Schwebestoffe absetzen, so dass kein Schlamm eintrag in die Ilmenau erfolgt. Zur Vermeidung eines Schlamm- und Fischkoteintrags in die Ilmenau bei Hochwasser ist der Schlamm aus den Teichen 3 – 9 regelmäßig abzupumpen. (Siehe Begründungstext S. 15)
-----------	---	-----------	--

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landkreis Uelzen, Amt für Regionalplanung	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Die Aussagen in Kapitel 3.1 und 3.2 der Begründung werden den gesetzlichen Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB nicht gerecht. Es werden lediglich Inhalte des LROP und des RRÖP wiedergegeben, die teilweise auch noch fehlerhaft sind, jedoch erfolgt keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Hierzu im Einzelnen: In Kapitel 3.1 wird lediglich auf die Zeichnerische Darstellung des LROP eingegangen. Die Begrifflichkeiten des LROP sind dabei zu verwenden. So muss es heißen, dass die Ilmenau als Vorranggebiet Natura 2000 und die B 4 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt ist. Das LROP in Fassung der Änderung von Februar 2017 trifft jedoch auch eine Vielzahl von textlichen Festlegungen in der Beschreibenden Darstellung, zu der in Kapitel 3.1 keinerlei Aussage getroffen wird. Beispielfhaft wird hier auf Ziffer 3.1.3.01, 3.1.3.02, 3.2.1.05, 3.2.4.10, 3.2.4.11 und 3.2.4.12 verwiesen. Es ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung der Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellungen des LROP in Kapitel 3.1 zu ergänzen.	1	Im Kap. 3.1 erfolgt eine umfängliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Landes-Raumordnung. Hier sind die Ziele des Natur- und des Hochwasserschutzes abzuwägen gegen die wirtschaftlichen Interessen des bestehenden Betriebes. Durch die Festlegungen in dieser Änderung des Flächennutzungsplans werden beeinträchtigende Wirkungen auf den Naturhaushalt und auch auf die Wasserwirtschaft weitestgehend vermieden und der Nutzen für die Region (Artenvielfalt, Tourismus, Gewerbesteuer) bleibt durch den Fortbestand der Teiche erhalten. Erklärtes Ziel des Landkreises, der Gemeinde und der Betreiber ist die Erhaltung des Betriebes.
2	In Kapitel 3.2 wird lediglich auf die Zeichnerische Darstellung des RRÖP eingegangen. Anscheinend wird hier Bezug zum Entwurf 2016 des RRÖP genommen. Maßgeblich ist aber das rechtskräftige RRÖP 2000. Dieses kennt z.B. noch kein Vorranggebiet Natura 2000. Der Entwurf 2016 entfaltet noch keine Rechtskraft. Daher sind die Aussagen zu den zeichnerischen Darstellungen des RRÖP zu korrigieren und auf das RRÖP 2000 zu beziehen. So liegt z.B. das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft und auch innerhalb eines	2	Im Kap. 3.2 wurde der Bezug auf den Entwurf des RRÖP 2006 geändert in einen Bezug auf das noch rechtsgültige RRÖP 2000. Da das RRÖP jüngeren Datums ist als das RRÖP gelten bei Abweichungen die Ziele des LROP. Dies wurde im Text berücksichtigt.

	Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung. Das RROP 2000 trifft jedoch auch eine Vielzahl von textlichen Festlegungen in der Beschreibenden Darstellung, zu der in Kapitel 3.2 keinerlei Aussage getroffen wird. Beispielfaht wird hier auf Ziffer D 2.0 02, 2.1 02, 2.1 08, 2.1 09, 2.1 12, 2.3 02, 2.3 03, 3.5 03, 3.6.3 03, 3.9.0 01, 3.9.3 01 und 3.9.3 02 verwiesen. Es ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung der Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellungen des RROP in Kapitel 3.2 zu ergänzen. Aufgrund der fehlenden inhaltliche Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung der Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellung des LROP und RROP kann auch noch keine abschließende Aussage getroffen werden, ob die vorgelegte Planung den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB angepasst und damit zulässig ist. Bereits jetzt werden jedoch raumordnerische Bedenken gegen das geplante Sondergebiet auch innerhalb des ÜSG und des FFH-Gebietes vorgebracht. Aufgrund der geplanten, ungegliederten Darstellung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Teichwirtschaft, Fischzucht, Fischverarbeitung und –vermarktung für das gesamte Plangebiet ist städtebaulich beabsichtigt, dass bauliche Anlagen, die dieser Zweckbestimmung entsprechen, im gesamten Plangebiet planerisch vorbereitet und damit zulässig sein sollen. Die vorgelegte Planung ist derzeit so auszulegen, dass z.B. eine Halle zur Fischverarbeitung östlich des Teiches 9 städtebaulich gewollt ist. Insbesondere die Ziele der Raumordnung im LROP in Ziffer 3.2.4 11 und 3.2.4 12 und im RROP in den Ziffern D 2.1 08, 2.1 09, 3.9.3 01 und 3.9.3 02 sprechen gegen ein ungegliedertes SO für das gesamte Plangebiet.	
--	--	--

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landkreis Uelzen, Amt für Abfallwirtschaft	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen ergibt sich für jeden Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstücks ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1 und 2).		An der Abfallentsorgung ändert sich durch die Planung nichts.

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landkreis Uelzen als Genehmigungsbehörde	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Beratende und empfehlende Hinweise: Die Planung stellt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Ilmenau erstmalig eine Baufläche, Sondergebiet, dar und widerspricht damit § 78 Abs. 1 Nr.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nach § 78 Abs. 1 Nr.1 WHG ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) untersagt. Die im Entwurf dargestellte Planung ist daher in dieser Form nicht genehmigungsfähig. § 78 Abs. 2 WHG lässt hiervon Ausnahmen zu, unter der Bedingung, dass die dort unter Nr. 1 – Nr. 9 genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Dies muss in der Begründung nachgewiesen werden. Ergänzend wird auf die „Handlungsanleitung für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz in der Raumordnung, in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben“ vom 17.05.2016, insbesondere Kap. 3.2.2 verwiesen. Zulässig wäre unter diesen Voraussetzungen dann z.B. eine Abgrenzung von bebaubaren und nicht bebaubaren Bereichen durch eine sog. Knödelinie. Unter der Voraussetzung, dass die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind und die Untere Wasserbehörde der nachträglichen Genehmigung der Teiche innerhalb der ÜSG zustimmt, wäre auch die Darstellung „Teiche“ oder „Wasserfläche“ vorstellbar. Aus der Begründung muss eindeutig hervorgehen, dass die Planung ausnahmsweise zulässig ist und welche Bauvorhaben in Einzelfall innerhalb des ÜSG gem. § 78 Abs. 3 WHG zulässig sein sollen. Zur Thematik der nachträglichen Genehmigung der Teiche im ÜSG sind in der Begründung Aussagen zu treffen. Wird der nachträglichen Genehmigung der Teiche im ÜSG nicht zugestimmt, wäre die Planung fehlerhaft und nicht	1	Das abschließend empfohlene Beratungsgespräch hat stattgefunden und die dort nochmals diskutierten Hinweise und Empfehlungen wurden in der weiteren Bearbeitung in die Planung (Entwurf Umweltbericht und Entwurf Begründung) aufgenommen. Insbesondere betrifft dies - ergänzende Ausführungen zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den Bedingungen für Ausnahmeregelungen - Aussagen zur Fischproduktion, zu Produktionsmengen, zur Fischverarbeitung und -vermarktung und zu den Entwicklungsperspektiven - die Definition der Begriffe „Teichwirtschaft“, „Fischzucht“ und „Fischverarbeitung und -vermarktung“ und ihren Bezug in der Planung. - Überarbeitet bzw. ergänzt wurden - eine genauere Beschreibung des LSG Ue 02 „Ilmenautal“ sowie der Hinweis auf die dazugehörige Verordnung - die Beschreibung des NSG LÜ 282 „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“ sowie der Hinweis auf die dazugehörige Verordnung - die Beschreibung des für Brutvögel wertvollen Bereichs 2828/2.4 als Nahrungshabitat für Schwarzstörche.

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

	genehmigungsfähig, da sie gegen § 6 Abs. 2 BauGB verstößt. Es ist daher innerhalb dieses Verfahrens mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, dass in eine Befreiungslage hinein geplant werden kann. Grundsätzlich befürwortet der Landkreis als Genehmigungsbehörde die beabsichtigte Planung, zur planerischen Absicherung des bestehenden Familienbetriebes Püchert. Die Begründung greift jedoch an vielen Stellen zu kurz und ist daher zu überarbeiten und zu ergänzen. Gem. § 2a Satz 1 BauGB ist die Begründung wesentlicher Bestandteil der Planung. Aus ihr müssen alle wesentlichen Aussagen zur Planung hervorgehen, daher reichen Verweise auf den Umweltbericht (vgl. z.B. Seite 3) nicht aus: So sind in der Begründung Aussagen gem. § 2 Abs. 3 BauGB zu treffen. Es ist eine detaillierte Bestandsanalyse durchzuführen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten. Es fehlen weitgehend Aussagen zu § 2 a Satz 2 BauGB, zu den Zielen, Zwecken und Auswirkungen der Planung. Dafür ist der bestehende Familienbetrieb, mit seinen verschiedenen Betriebsbereichen zu beschreiben. Es sind u.a. Aussagen zur Fischproduktion, Produktionsmengen, zur Fischverarbeitung, Fischvermarktung und zu Entwicklungsperspektiven, etc. zu treffen. Wie sieht langfristig die Entwicklung des Betriebes aus? Wie sieht die maximal zulässige Bebauung im Plangebiet aus? Die Begründung führt nichts zur Infrastruktur des Plangebietes aus (Lage an der B4, 110 kV Freileitung, Erschließung, Versorgung mit Wasser, Strom, Entsorgung Abwasser, etc.). Es ist auf die nach BauGB privilegierten und damit gem. § 35 BauGB im Außenbereich zulässigen Betriebsbereiche sowie auf die nicht privilegierten/gewerblichen Betriebsbereiche, die hier	Zum Thema Gewässerschutz wurden die folgenden Hinweise aufgenommen und behandelt - „Der von der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes Bienenbüttel betroffene Bereich befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Lüneburg und im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilmenau. - Eine Abwägung mit den Belangen des Hochwasserschutzes und Wasserschutzgebietes ist sehr knapp bzw. fehlt und ist zu ergänzen. - Zeitweise werden die Teiche z. T. auch durch Grundwasser gespeist und stehen auf jeden Fall mit dem Grundwasser in Kontakt. Hier sind die Auswirkungen einer Teichwirtschaft auf das Trinkwasserschutzgebiet näher zu beschreiben. - Denkbar ist, dass die Wasser-Entnahmemenge aus dem Eitzer Bach bis zu 1/3 betragen darf, eventuell ist in Trockenperioden nur eine geringere Entnahmemenge möglich, da die ausreichende Wasserführung des Eitzer Baches (in diesem Abschnitt auch Forellenbach genannt) Vorrang vor der Teichversorgung hat. - Hinweise zur Nutzung der Teiche: - Der Schöningsteich selbst darf nicht mehr ablassbar sein. - Auch die zulässige Entnahmemenge aus dem Forellenbach wird erst im Erlaubnisverfahren festgelegt.“ Einer nachträglich erforderlichen Genehmigung der vorhandenen Teiche im ÜSG wurde in vorangegangenen Besprechungen im Landkreis nicht widersprochen. In einem Schreiben vom 28.07.2014 von Frau Nökel an das Büro Ackermann heißt es „.... sollte es das Ziel sein,, einen vorhandenen Teich so zu nutzen, damit eine effektive Reinigung des Teichwassers erfolgt.“ Das jetzige Konzept sieht dies so vor.
--	---	--

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

	Anlass der Planung sind, einzugehen. Kapitel 1, 4 und 5 sind vollständig zu überarbeiten und zu ergänzen. Die Begründung trifft keine Aussagen zu den das Sondergebiet bestimmenden Begriffen „Teichwirtschaft, Fischzucht, Fischverarbeitung und –vermarktung“. Diese sind zu definieren und ihre Auswirkungen zu beschreiben. Es ist zu prüfen, ob als Zweckbestimmung des Sondergebietes auch der Begriff „Fischwirtschaft“ verwendet werden muss. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat in einem Schreiben vom 22.03.2012 den Betrieb als gewerblich geführten Fischwirtschaftsbetrieb definiert. Über die Begrifflichkeiten wurde auch bei einem Gesprächstermin am 21.11.2013 diskutiert. Die verwendeten Begriffe sind zu begründen. Die Planung hat die gem. § 1 Abs. 6 BauGB bezeichneten Be- lange zu berücksichtigen. Dazu führt die Begründung kaum etwas aus. Es sind daher zwingend Aussagen u.a. zu § 1 Abs. 6 Nr. 7; 8 b), c); 12 zu treffen. In der Begründung wird z.B. an keiner Stelle der Begriff „Überschwemmungsgebiet“ verwendet. Mit dem vorliegenden Entwurf wird das Plangebiet erstmalig bauleitplanerisch überplant. Die Begründung hat sich daher intensiv mit den Auswirkungen der Darstellungen und mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB auseinander zusetzen. Dabei ist auch auf die Auswirkungen der Zersiedlung des Außenbereiches einzugehen, da die Planung die Grundlage für eine weitere Bebauung/Versiegelung schafft. Die Begründung erwähnt an mehreren Stellen Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes, so dass von weiterer Zersiedlung ausgegangen werden muss. Dem entgegen steht die Aussage auf Seite 4 der Begründung, dass eine Neuversiegelung nicht geplant ist. Des Weiteren muss die Begründung bei der Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft vom	Der Umweltbericht wurde überarbeitet und aktualisiert, die ergänzten Aussagen wurden in die Begründung übernommen. Ebenfalls ergänzt wurden weitere Bezüge zu den Raumordnungsprogrammen, die zwischenzeitlich ihrerseits aktualisiert wurden.
--	---	--

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

	genehmigten Bestand ausgehen. Die Teiche innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind wasserrechtliche nicht genehmigt und damit bei der Beurteilung als nicht vorhanden anzusehen. Die Aussagen auf Seite 4 „Schutzgut Boden“ der Begründung und Seite 21 der FFH-Verträglichkeitsprüfung widersprechen sich damit. Diese Widersprüche sind aufzulösen. Anstelle des Begriffes „Hochwassergrenze“ ist der im WHG verwendete Begriff „Überschwemmungsgebiet“ zu verwenden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist nachrichtlich gem. § 5 Abs. 4a Satz 1 + 2 BauGB in der Planzeichnung zu übernehmen. Es ist das in der PlanzV unter Pkt. 10.2 vorgesehene Planzeichen zu verwenden. In die Planzeichnung sind auch die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete: FFH-Gebiet 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“, LSG Ilmenautal, angrenzendes NSG „Ilmenauaniederung mit Tiergarten“ nachrichtlich zu übernehmen. Dafür sind die Planzeichen gem. Pkt. 13.3 PlanzV zu verwenden. In der Planzeichnung kann auf die Darstellung der Nutzungen außerhalb der Geltungsbereichen (hier z.B. WA) verzichtet werden. In der Planzeichenerklärung sollte die bestehende Freileitung mit Elit-Leitung (oberirdisch) 110 kV bezeichnet werden. In die Planzeichnung „Bestand“ sind die Darstellungen des bisher geltenden Flächennutzungsplanes zu übernehmen. Gem. der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) Pkt. 41.1.1 ist als Plangrundlage für die Darstellung des Flächennutzungsplanes in der Regel die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000 zu verwenden. Wenn eine abweichende Plangrundlage verwendet wird, ist das zu begründen.	
--	---	--

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

	Das Baugesetzbuch wurde zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 und vom 29.05.2017. Es ist zu prüfen ob die Gliederung des Umweltberichtes entsprechend Anlage 1 zum BauGB (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) erfolgt ist. Der Kartenausschnitt auf Seite 3 der Begründung zeigt keinen Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Bienenbüttel. Es ist die korrekte Quelle anzugeben. Auf Seite 3 Der Begründung ist Gemeinde Grünhagen durch Ortsteil Grünhagen zu ersetzen. Aufgrund der Mängelhaftigkeit der vorgelegten Planung bieten wir ein Beratungsgespräch an. Im Auftrage Dr. Prusa	
--	--	--

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Uelzen	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Verfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes Forellenhof Püchert, Grünhagen hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  gez. Claus		

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßengau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg Sehr geehrte Damen und Herren, den mit Schreiben vom 29.05.2017 übersandten Vorentwurf der o. g. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft. Die Änderungsfläche liegt auf der Nordostseite der Bundesstraße „B 4“ zwischen ca. „Abs. 680 / Stat. 305“ (Str-km 11,886) und „Abs. 680 / Stat. 480“ (Str-km 11,713) außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Zum Inhalt der 26. Änderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es handelt sich hierbei um die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung Teichwirtschaft, Fischzucht, -verarbeitung, -vermarktung und somit um eine Angleichung an den vorhandenen Bestand. Die verkehrliche Erschließung erfolgt mit Anschluss an die „B 4“. Die weiteren verkehrlichen Belange hinsichtlich der fortlaufenden Bauleitplanung sind entsprechend mit zu berücksichtigenden und notwendigenfalls rechtzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Die Gemeinde hat gem. § 5 (2), Abs. 6 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der „B 4“) erforderlich werden. Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen bezüglich der Flächennutzungsplanänderung keine Kosten entstehen. Am weiteren Verfahren ist die Straßenbauverwaltung zu beteiligen. Die Genehmigung der 26. Flächennutzungsplanänderung ist mir unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung mitzuteilen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage (Möls)		

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Ich bitte um Übersendung einer Ausfertigung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage  Alex		

GEMEINDE BIENENBÜTTEL**26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, OT Grünhagen**

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Wasserversorgungszweckverband Celle-Uelzen-Netz GmbH, Betriebsverwaltung	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<i>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Ihly,</i> in Bezug auf die geplante Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass es seitens der Strom-, Gas- und Wasserversorgung keine Bedenken gibt. Wir weisen aber auf unser bestehendes Niederspannungsnetz hin. Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Meinung gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße Celle-Uelzen Netz GmbH i. A. Steffen Silbermann		

Bürger haben sich am frühzeitigen Beteiligungsverfahren nicht beteiligt.

Hannover, den 20.11.2020